Nr. 60. 10. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 3041) ohne Bringegeld vierteljährlich M. 4,20; durch die Kolportöre wöchentl. 36 ₰ frei in's Haus. Einzelne Nummer 6 ₰. Sonntags-Nummer mit illustr. Sonntags-Beilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Verantwortlicher Redaktör: R. Stenzel in Hamburg.

Mtttwoch, den 11. März 1896.

Anzeigen
werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermiethungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaux.
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu eine Beilage.

Das Pfandrecht des Vermiethers.

II.

Berlin, 9. März.

„Für deutsches Recht und deutsche Sitte“ behauptet der Antisemitismus einzutreten. „Alleweil gut deutsch“ ist eine seiner Propagandaphrasen. Was that aber Herr Dr. Vielhaben, als er am Sonnabend voriger Woche in der Reichstags-Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch die Anerkennung des Pfandrechts des Vermiethers — und zwar des unbeschränkten Pfandrechts — forderte? Er trat ein für die Aufrechterhaltung einer Rechtsinstitution, die dem römischen Recht entstammt, ihre Entstehung der maßlosen Ausbeutungssucht jener Geldoligarchie verdankt, die das weltbeherrschende Rom zu Grunde richtete. Folgen wir der Schilderung, die darüber der Oberlandesgerichtsrath Thomsen-Stettin auf dem 20. Juristentage in einem die Frage: „Ist das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers oder Verpächters beizubehalten?“ betreffenden Referat entwarf. Der Spekulationsgeist der in Rom herrschenden Großkapitalisten richtete sich nicht blos auf die Landwirthschaft, sondern mit der schnell wachsenden Größe der Stadt auch auf den Gewinn durch Bauen und Vermiethen von Häusern. Es bildete sich ein gewerbsmäßiges Hausbesitzer- und Wohnungsvermietherthum. Die Großkapitalisten bauten Miethskasernen und vermietheten sie entweder im Ganzen an Miethunternehmer, die aftervermietheten, oder in Einzelwohnungen an kleine Leute. Gab es doch um 700 n. Chr. in Rom nur 1790 von den Eigenthümern selbst bewohnte Häuser, dagegen 46 602 insulae (Miethskasernen). Die Monopolwirthschaft des gewerbsmäßigen Vermietherthums führte zu einer Art Feudalismus, so daß Hausherr und Miether nicht mehr im Verhältniß von Verkäufern und Käufern einer Waare, sondern von Herren und Knechten zu einander standen. Die schriftlichen Miethverträge kamen auf und in diese wurde alsbald die Klausel der Verpfändung der Illaten des Miethers aufgenommen. Das Interesse der Vermiether führte bald dahin, im Rechte solch' eine Verpfändung als stets vorhanden anzusehen: ein sogenanntes stillschweigendes (gesetzliches) Pfandrecht. Die Praxis der dem Ausbeuterinteresse durchaus dienstbaren Gerichte führte diesen Rechtssatz durch. Professor Pernice sagt diesbezüglich: „Es lag nicht im Sinne der Juristen, den kleineren Leuten dem Kapital gegenüber einen besonders wirksamen Rechtsschutz angedeihen zu lassen.“ Und Professor Dernburg bemerkt: „In Rom sind es die Grundeigenthümer, welche es durchzusetzen wissen, daß der Prätor ihr Vertragspfand an den Illaten des Kolonen selbst gegen spätere Erwerber schützt.“

Das Retentionsrecht blieb übrigens Jahrhunderte lang ein Residenz-Privilegium. Erst Kaiser Justinian dehnte es auf alle Provinzen aus. Mit dem römischen Recht wurde es in Deutschland eingeführt. Das war, sagt Professor Stobbe, „eine besonders unglückliche Neuerung“.

In seiner Kritik des § 552 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches sagt dann Oberlandesgerichtsrath Thomsen: „Das gesetzliche Pfandrecht des § 552 ist eine gesetzliche Mobiliarhypothek mit verschiedenen Spezialrechten (insbesondere Selbsthülfe) und mit der Analogie des Faustpfandrechts. Es ist also ein juristisches Unikum. Beim Retentionsrecht des Vermiethers ist es die Eigenmacht, welche mit oft brutaler Gewalt in die Rechtssphäre des Mitbürgers eingreift. Diese Selbsthülfe steht dem Miether wie ein drohendes Gespenst immer vor Augen und treibt ihn nicht nur zu den äußersten Anstrengungen, sondern auch zu den größten Entbehrungen für sich und seine Familie, nur um die Zahlung der Miethe zu ermöglichen. Jeder andere Schuldner darf sich widersetzen, wenn gegen die in seinem Besitz befindlichen Sachen ein Gläubiger eigenmächtig einschreitet, — nur der Miether darf das nicht.“

Das Retentionsrecht also ist weder deutsch, noch sozial; es ist eine den römischen Ausbeuterprivilegien entnommene soziale Ungeheuerlichkeit, die den Stempel der schamlosesten Ungerechtigkeit an der Stirne trägt! Vernehmen wir eine andere hochbeachtenswerthe Stimme. Der um die Ausgestaltung sozialer Rechtsgrundsätze verdiente Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M. führt („Zur Wohnungsfrage“, Dresden 1890 und „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ XXX.) Folgendes aus:

„Daß eine solche Vorschrift, wonach der Vermiether berechtigt ist, wenn ihm der Miethzins nicht bezahlt wird, dem Schuldner sämmtliches Mobiliar zu retiniren, auch solche Gegenstände, die (nach der Zivilprozeßordnung § 715) nicht einmal gepfändet werden dürfen, — überhaupt existiren kann, die jeden Tag zu den schlimmsten Grausamkeiten und Inhumanitäten Anlaß giebt, durch welche die Gesundheit der Frau und der Kinder des Miethers auf's Aergste geschädigt wird, welche bewirkt, daß ein Mann, der einmal außer Stande ist, seine Miethe pünktlich zu zahlen, sofort jeder Möglichkeit, sein Hauswesen fortzuführen, seine Arbeit zu verrichten, seiner Familie vorzustehen, beraubt wird, das ist gradezu eine Unbegreiflichkeit, die höchstens dadurch überboten wird, daß Hausbesitzervereine den Muth gehabt haben, ihre Einführung da, wo sie nicht besteht, zu verlangen.“

Nun, wir haben ja am verflossenen Sonnabend erlebt, daß selbst ein Reichstagsabgeordneter den „Muth“ hatte, die Anerkennung des Kahlpfändungsrechtes im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich zu beantragen! Der Herr maß diesem „Rechte“ eine „wohlthätige“ Wirkung bei. Er sprach damit eine tendenziöse Thorheit, die von Hausbesitzervereinen so oft geäußert worden ist, nach. Ihm gegenüber weist Flesch darauf hin, daß jeder gering Bemittelte, insbesondere jeder gewerbliche Arbeiter, leicht in die Lage kommen kann, seinen Verpflichtungen nicht genügen zu können. Es braucht dazu nur Krankheit oder Arbeitslosigkeit einzutreten. Kann er nicht bezahlen, was er dem Vermiether schuldet, so wird er mit den Seinen nackt und bloß auf die Straße gesetzt. Die Möbel, die er sich in besseren Tagen angeschafft hat, mit der Idee, daß sie ihm sein Lebenlang ein behagliches Heim verschaffen sollten, gehen bei solch einer Pfändung zu Schleuderpreisen weg. Gelangt er wieder in bessere Arbeitsverhältnisse, so steht er vollständig auf dem Punkt, neu anfangen, d. h. neu anschaffen zu müssen. Da wird er sich allerdings fragen, ob er wieder, sich anderweite Entbehrungen auferlegend, mit Mühe und Anstrengung Möbel kaufen soll, damit ein Hauswirth sie ihm wieder nehmen kann, oder ob er besser daran thut, sich so einzurichten, daß ihm nichts zu nehmen ist? Die Antwort wird sehr leicht in letzterem Sinne ausfallen. „Ich behaupte“ — sagt Flesch — „daß unsere Exekutionsgesetzgebung den Sinn für Häuslichkeit, Wirthschaftlichkeit ꝛc. herabsetzt, daß sie zu ihrem Theil verschuldet, wenn die Unbemittelten sich in der schmählichsten Verwahrlosung ihres Hauswesens gefallen, und daß sie daher besonders mit einer Besserung der Wohnungsverhältnisse absolut unvereinbar sind.“ Es ist das ein Raubsystem, das auf Grund dieser Gesetzgebung sich geltend macht. Der Gläubiger, der M. 10 zu fordern hat, darf jetzt dem Schuldner Sachen wegnehmen, die diesem vielleicht M. 100 gekostet haben und für ihn auch noch nach wie vor M. 100 werth sind. Bei der Versteigerung aber werden nach Abzug aller Kosten vielleicht noch nicht einmal M. 5 erzielt. Ja, oft kommen kaum die Kosten dabei heraus. Der Gerichtsvollzieher hat seine Gebühren, aber der Gläubiger hat nichts oder wenig und eine Familie ist völlig arm und elend gemacht!

Aus allen diesen Gründen fordern die Vertreter der Sozialdemokratie im Reichstage, daß das Bürgerliche Gesetzbuch dem Vermiether das gehässige Vorrecht der Retention an den Sachen des Miethers überhaupt nicht einräume. Dieses Recht ist ein brutales Unrecht; es demoralisirt; es macht die Armenverwaltungen zu Garanten für Mietheschulden; aus den Mitteln zur öffentlichen Armenpflege werden Hausbesitzer entschädigt; es treibt die Miethen in die Höhe, da es den Vermiether in den Stand setzt, dem mit der Zahlung im Rückstande befindlichen Miether einen höheren Miethzins förmlich abzupressen; es ist in zahlreichen Fällen die Ursache des Verlustes der Arbeitsgelegenheit; der Obdachlose wird arbeitslos und der Arbeitslose verfällt aus Verzweiflung nicht selten der Arbeitsscheu; das Familienleben wird vernichtet; allen Lastern, selbst dem Verbrechen, wird erheblich Vorschub geleistet.

Das sind die „wohlthätigen“ Wirkungen des grausamen Rechtssatzes vom „Retentionsrecht“ des Vermiethers. Deshalb weg mit diesem „Recht“! Es genügt nicht, daß der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches das Retentionsrecht beschränken will auf diejenigen Sachen, die nach der Zivilprozeßordnung pfändbar sind, daß er danach von der Pfändung ausnimmt „die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind“. Was heißt „unentbehrlich“? Der Begriff ist sehr dehnbar. Darüber zu befinden, ist in erster Linie Sache des Gerichtsvollziehers, und dieser hat dann die beste Einnahme, wenn er herzlos genug ist, den Begriff „unentbehrlich“ möglichst eng zu ziehen, z. B. erklärt: es sei nicht für jedes Familienmitglied des Schuldners ein Bett erforderlich, ein Hemd genüge für Jeden und die Uhr und die Fenstervorhänge seien „Luxus“, also „entbehrlich“.

Will das Gesetz sich mit einer Beschränkung des Retentionsrechts begnügen, dann muß es den Begriff „unentbehrliche Dinge“ nicht nur viel weiter ziehen, als er im § 715 der Zivilprozeßordnung gezogen ist, sondern auch ihn möglichst fest bestimmen, wie das die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika thut. Da wird der Schutz eines ausreichenden Besitzquantums gegenüber den Ansprüchen des Gläubigers gradezu als Grundrecht proklamirt. In Indiana z. B. verordnet die Konstitution: „Das Privileg des Schuldners, die nothwendigen Bequemlichkeiten des Lebens zu genießen, soll durch heilsame Gesetze anerkannt werden, die einen angemessenen Betrag vom Eigenthum von jeder Beschlagnahme oder Zwangsverkauf wegen der Zahlung einer Schuld oder Verbindlichkeit befreien.“ Dieses Grundrecht wird durch Gesetz praktisch dahin durchgeführt, daß jeder ansässige Haushaltungsvorstand das Recht hat, Gegenstände im Werthe von nicht über 600 Dollars (M. 2400) aus seinem Vermögen herauszunehmen, welche keinerlei Zwangsvollstreckung unterworfen werden dürfen. Das ist für die Masse der Arbeiter gleichbedeutend mit einem Schutz gegen Ausplünderung durch Pfändung überhaupt. Diejenigen Staaten aber, die solch eine Bestimmung nicht haben, zählen dafür um so genauer und detaillirter die Gegenstände auf, an denen sich der Gläubiger nicht vergreifen darf. Sie gelangen dabei ausnahmslos zu ganzen Inventarien und zu Werthbeträgen, die den gesammten Besitz deutscher Arbeiterfamilien übertreffen!

Also mindestens an dieses Beispiel praktischer Gesetzgebung sollte der Reichstag bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Interesse der ja grade von den „Ordnungsparteien“ so viel berufenen „sozialen Wohlfahrt der arbeitenden Klassen“ sich halten. Unsere Genossen Frohme und Stadthagen werden, nachdem ihre ersten Anträge am Sonnabend nur einen theilweisen moralischen Erfolg gehabt haben, in der zweiten Kommissions-Berathung des Entwurfs um so nachdrücklicher ihre grundsätzlichen und eventuellen Forderungen erheben.

Berichtigung. Im gestrigen Artikel ist leider ein sinnentstellender Druckfehler stehen geblieben. Im vorletzten Absatz der ersten Spalte muß es heißen: „Er mißt dem Kahlpfändungsrecht grade einen sowohl in moralischer wie sozialer Hinsicht „wohlthätigen“ (nicht „nachtheiligen“, wie es hieß) Einfluß bei, ꝛc.“

Von der Weltbühne.

Aus dem Reichstage. Berlin, den 9. März. In der heutigen Sitzung rückte als erster Kämpe in der von dem Abg. Schädler am Sonnabend begonnenen Flaschenbierschlacht der wildliberale Abg. Rösicke gegen den Zentrumsmann in die Arena und gab sich Mühe, dem Gegner die Waffe aus der Hand zu schlagen. Als Fachmann bewies er zahlenmäßig, wie das Bier dem Schnaps von Jahr zu Jahr mehr Konkurrenz mache, welchen Erfolg er zu einem guten Theile dem Kleinhandel mit Flaschenbier zuschrieb, und wohl nicht mit Unrecht. Er bekämpfte den Schädler'schen Antrag, den Flaschenbierhandel der Konzessionspflicht zu unterwerfen, mit großem Geschick und wurde dabei von Lenzmann kräftig unterstützt. Da Letzterer in seiner Rede behauptet hatte, daß die Konzessionspflicht eines Gewerbes oftmals von den Polizeibehörden zu Chikanen und willkürlichen Gesetzesauslegungen benutzt würde, nahm der Regierungsvertreter die Gelegenheit wahr, zu behaupten, daß dies nie geschähe, was schon dadurch bewiesen wäre, daß der Vorredner nicht einen derartigen Fall zum Beweise für seine Behauptungen vorzubringen vermocht habe. Die Polizeibehörden handeln nur streng gesetzlich und nach Recht und Gerechtigkeit, denn: wir leben in einem „Rechtsstaat“. Dem von dem Herrn Regierungsvertreter gerügten Mangel der Lenzmann'schen Rede halfen unsere Genossen Schmidt-Berlin und Birk dadurch ab, daß sie mit Nennung von Namen bestimmte Vorkommnisse zur Sprache brachten, welche stark nach Polizeiwillkür dufteten. Darauf gab der Herr Regierungsvertreter die bekannte schon so oft gehörte Antwort: „Ja, diese Fälle sind mir nicht bekannt.“ Nachdem im Laufe der Debatte der Abg. Schädler seinen Antrag dahin geändert, daß die Konzessionspflicht des Flaschenbierhandels der landesgesetzlichen Regelung unterworfen und noch diverse Flaschen inzwischen sehr schaal gewordenes Redebier zum Ausschank gelangt, wurde die Diskussion geschlossen und nach Ablehnung des Antrages Schädler der Antrag Holleuffer angenommen, laut welchem der Abs. 2 des § 35 der Gewerbeordnung folgenden Zusatz erhält: „Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen unbefugten Betriebes der Schankwirthschaft bestraft ist.“ Das ist eine Verbesserung der Regierungsvorlage, nach welcher der Flaschenbierhandel schon von der Polizei untersagt werden konnte, wenn „Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe darthun“.

Die Drogisten sind dagegen schlechter weggekommen als die Flaschenbierhändler; ihnen kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn sie solche Drogen und chemische Präparate verkaufen, welche zu Heilzwecken dienen. Einfach eine Konzession mehr an die ohnehin schon so gewaltig bevorzugten Apotheker.

Wer da hat, dem wird gegeben!

Die Nationalliberalen verfallen immer weiter dem Banne der agrarischen Strömung. Ein deutliches Zeugniß dafür ist die Zusammensetzung der Zuckersteuerkommission. Dieselbe ist selbst dem „Hamb. Corresp.“, der dabei vom kaufmännischen Instinkt geleitet wird, „auffällig“. Man weiß, daß in der nationalliberalen Partei eine Minderheit gegen die Vorlage ist; in die Kommission aber hat die Partei außer Herrn Paasche den Abg. Rimpau (Rittergutsbesitzer in der Provinz Sachsen) und Herrn Hische, den Direktor der Bennigsen'schen Zuckerfabrik, also den Anwalt der Zuckerfabriken und zwei Interessenten, gewählt. Selbst die Konservativen haben auf die Gegner in ihren Reihen mehr Rücksicht genommen, indem sie auch den Abg. v. Staudy in die Kommission schicken. Die Nationalliberalen haben sich also päpstlicher als der Papst erwiesen.

In Bezug auf die Umgestaltung der vierten Bataillone „hegt man“, wie die „Post“ berichtet, „in gut unterrichteten Kreisen“ die Ansicht, daß die geplanten Aenderungen erst am 1. April 1897 zur Durchführung gelangen werden, so daß die durch diese Aenderungen entstehenden Mehrkosten in den nächstfolgenden Etat 1897/98 eingestellt werden könnten. Daß ein diese Angelegenheit betreffender Nachtragsetat mit den Forderungen für Unterbringung der neuzubildenden Formationen u. s. w. noch in dieser Session an den Reichstag gelangt, soll jedoch dabei keineswegs ausgeschlossen sein.

So wird die Sache in der Diskussion hin- und hergezerrt, damit das Publikum sich daran gewöhne und nicht überrascht und entrüstet sei, wenn die große Rechnung präsentirt wird.

Das preußische Abgeordnetenhaus beschäftigte sich in der Abendsitzung am Montag mit den zum Kultusetat gestellten Anträgen wegen Dezentralisation der Vertheilung der Fonds zur Unterstützung von Schulverbänden. Der Kultusminister Bosse erklärte sich mit dem Antrage der Büdgetkommission einverstanden, daß die Grundsätze, wonach aus diesen Fonds Beihülfen zu geben sind, von seinem Ressort und den Ministern des Innern und der Finanzen festgestellt werden, und daß die Fonds von den drei Ministern auf die Regierungsbezirke vertheilt werden, äußerte aber Bedenken dagegen, daß die Regierungspräsidenten die Beihülfen selbstständig nach Anhörung der Selbstverwaltungskörper zu bewilligen haben. Dieser Vorschlag bedinge eine gesetzliche Aenderung der bestehenden Vorschriften. Abg. v. Zedlitz (FK.) wollte diese Materie allgemein regeln durch eine gesetzliche Neuordnung der staatlichen Schulverwaltung in der Provinzialinstanz. Gegen diese Vorwegnahme eines Theiles der allgemeinen Schulgesetzgebung erklärten sich sowohl die Vertreter der Rechten wie diejenigen des Zentrums. Beide wünschen die Vorlegung eines Volksschulgesetzes. Abg. Rickert erklärte sich gegen die Vorlegung eines solchen Gesetzes und für den Antrag Zedlitz; er ist der Meinung, daß auch einzelne Materien der Schulgesetzgebung selbstständig in Angriff genommen werden können. Er bedauerte, daß eine so wichtige Angelegenheit in einer Abendsitzung unter allgemeiner Unruhe des Hauses erörtert werde. Das fördere die Sache nicht und auch nicht die Interessen des Landes. Schließlich wurde unter Ablehnung des Antrages Zedlitz der Antrag der Büdgetkommission mit einigen Erweiterungsanträgen des Zentrums angenommen.

Die Frage der Mandatsniederlegung seitens der sächsischen sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten behandelt die „Sächs. Arbeiterztg.“ in sich durch Ruhe und Sachlichkeit vor den erregten Auslassungen der „Leipz. Volksztg.“ auszeichnenden Darlegungen. Sie schreibt:

„Das sächsische Volk wird zur rechten Zeit die rechte Antwort an die Rechtsbrecher ergehen lassen! Und das hoffen auch wir. Nein — wir hoffen es nicht, wir wissen es. Der Ernst der Lage fordert gebieterisch das Zusammenstehen und Zusammenwirken aller Genossen. Wer sich nicht auf die Höhe der Aufgabe emporschwingen kann, der störe wenigstens nicht die Einheit der Partei! Angesichts der Thatsache, daß die Landesversammlung zusammentritt, lohnt es sich nicht, darum zu streiten, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, man hätte die Landesversammlung ein paar Tage früher zusammentreten lassen. Noch gegenstandsloser ist der Streit, ob alle sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten die Mandatsniederlegung für taktisch nützlich oder nothwendig halten. Alle Abgeordneten ohne Ausnahme haben erklärt, dem Beschluß der höchsten Parteibehörde in Sachsen: der Landesversammlung, gemäß zu handeln. Hiermit ist jeder berechtigte Streitgrund gefallen. Daß die Frage der Mandatsniederlegung nicht von einem einzelnen Wahlkreis entschieden werden kann, sondern Sache des ganzen Landes ist — das werden inzwischen auch die eifrigsten Heißsporne eingesehen haben. Und ob die Entscheidung der Landesversammlung 14 Tage früher oder später erfolgt, ist in diesem Feldzug gegen die Wahlrechtsumstürzler, der jahrelang dauern wird, vollkommen gleichgültig. Die 14 Tage sind für die Agitation ja nicht verloren. Daß aber die Mandatsniederlegung als Protestaktion einen weit wuchtigeren Eindruck machen muß, wenn sie von der Vertretung der Gesammtpartei, einschließlich der Landtags-Vertretung, als blos von dieser ausgeführt wird, das — dächten wir — kann keinem ruhig abwägenden Menschen zweifelhaft sein, zumal im Landtag das Attentat sich ganz ohne dramatische Schlußszene vollzieht. Bis zur Landesversammlung mache jeder Genosse sich schlüssig, was im Interesse der Partei zu thun ist! Ist es vortheilhafter, auch mit dem verschlechterten Wahlgesetz sich an den Landtagswahlen zu betheiligen und in der Kammer, so lange es irgend geht, weiter zu kämpfen, wie das in einigen Landestheilen, wo auch viele der Genossen in die zweite Klasse gelangen würden, befürwortet wird? oder den Umstürzlern die Mandate vor die Füße zu werfen, und den Kampf auf ein anderes Gebiet hinüber zu spielen, wie wir es befürwortet haben — das haben die sächsischen Genossen jetzt unter sich auszumachen. Im Interesse der Sache warnen wir, in diese Diskussion, die durchaus ruhig geführt werden muß, nicht zur Sache gehörige Momente zu tragen. Es ist häßlich, um den mildesten Ausdruck zu gebrauchen, den Abgeordneten, die nicht ohne Weiteres ihr Mandat niederlegen wollen, ein „Kleben“ an den 12 Mark Diäten vorzuwerfen. Das sind Fechterkunststückchen, der Partei unwürdig.“

Der Meinung sind wir auch und darum haben wir es nicht verstehen können, daß von Seiten der „Leipziger Volksztg.“ die Wahrung des Rechtes der Gesammtpartei, durch die Landesversammlung als Gesammtheit die Entscheidung zu treffen, gewissermaßen als Parteiverrath dargestellt wurde. Auch der gegen den „Vorwärts“ angeschlagene Ton kann nur als Ausfluß einer ganz überflüssigen Erregung erscheinen.

Den in einer Korrespondenz des „Vorwärts“ erhobenen Einwand, von dem wir in der Sonntagsnummer Notiz nahmen, daß nämlich auf Grund § 8 des sächsischen Wahlgesetzes während des Zusammenseins der Kammer Abgeordnete ihr Mandat nur mit Genehmigung der Kammer niederlegen können, sucht die „Leipziger Volksztg.“ mit einigen nichtssagenden Redensarten abzuthun und erklärt ihn für dumm und lächerlich, um dann zum Schluß zu bemerken:

„Zu denen, die diesen Aprilscherz ernst nahmen, gehört außer dem „Vorwärts“ auch das „Hamburger Echo“, das ohne jede Bemerkung den „Vorwärts“ nachdruckt.“

Solche Hiebe gehen in die Luft, indem sie nur den Aerger widerspiegeln. Wenn die „Leipz. Volksztg.“ nicht klipp und klar erklären kann, daß die fragliche Bestimmung im Wahlgesetz nicht steht, dann ist sie im Unrecht. Darüber helfen auch alle Redereien nicht hinweg. Wir haben es von Anfang an abgelehnt, uns — wozu von Leipzig aus Anregung gegeben wurde — in die Frage einzumischen, weil wir der Meinung sind, daß die sächsischen Genossen — aber alle — die Sache unter sich zu entscheiden haben. Den Parteigenossen einer einzelnen Stadt können wir nicht das Recht zugestehen, über die Köpfe der übrigen sächsischen Genossen hinweg die Entscheidung allein zu treffen. Daß man in der „Leipz. Volksztg.“ diesen Standpunkt nicht anerkennen will, läßt sich nur aus purer Rechthaberei erklären. Wir möchten dem Blatte deshalb empfehlen, sich die ruhigen, zur Beilegung des unnützen Zankes rathenden Bemerkungen der „Sächs. Arbeiterztg.“ zu Herzen zu nehmen. Uns wäre es keineswegs angenehm, wenn auch auf uns hergeschossen werden sollte, zurückschießen zu müssen. Aber im Nothfalle würden wir es daran nicht ermangeln lassen.

Die sächsischen Reaktionäre lassen die Maske fallen, nachdem die zweite Kammer den Wahlrechtsraub an den Massen beschlossen hat. Vor der Berathung des Gesetzentwurfs wurde er damit begründet, daß unter dem noch bestehenden Wahlgesetz die Sozialdemokratie in absehbarer Zeit die Mehrheit im Landtage erlangen werde. Daß dies das offenste Zugeständniß war für das Schwinden des Einflusses der bürgerlichen Parteien im Lande, irritirte die Wahlrechtsräuber nicht. Jetzt nach dem Beschluß der Kammer schreibt die „Leipz. Ztg.“:

„Vor Allem die Regierung verdient dabei den Dank des Landes. Denn hätte sie sich durch Rücksichten auf ihre Bequemlichkeit leiten lassen, so würde sie diesen Gesetzentwurf gewiß nicht eingebracht haben. Die Mehrheit, die ihr seit Jahren in der Landesvertretung zur Seite steht, war eine so sichere, daß vom Standpunkte persönlichen Wohlbefindens die Regierung von Allen am wenigsten Grund hatte, daran zu rütteln.“

Also: Man hat vorher unverschämt gelogen, um die ängstlichen Gemüther zu beeinflussen. Das sind die Vertreter von „Moral und Sitte“!

Dasselbe Organ der Reaktionäre bezeichnet den Professor Sohm als „Revolutionär wider Willen“, weil er gegen die Wahlrechtsverkümmerung entschieden Front gemacht hat. Prof. Sohm habe binnen Jahresfrist für die Revolutionirung der Massen bereits mehr gethan, als die Herren Bebel und Liebknecht in Jahren. Als Zeuge gegen den „christlichen Staat“, gegen die sächsische Wahlvorlage und für die Naumann'sche Schule sei er den bewußten Revolutionären mehr werth geworden als ein ganzes Dutzend von Agitatoren. Um den jetzt noch wohlgesinnten Männern aus dem Arbeiterstande den Kopf zu verdrehen, sei er wie gemacht.

Noch vor Kurzem hatte die „Leipz. Ztg.“ der Reichstagsrede Sohms bei der Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die gegen die Sozialdemokratie gerichtet war, lebhafte Anerkennung gezollt. Durch ihr jetziges Verhalten bekundet sie klar und deutlich: Die Männer der Wissenschaft sollen nur die Handlanger sein für die Wahrung des Klasseninteresses der Besitzenden; sie sollen selbst da nicht wider den Stachel zu löcken wagen, wo die patentirten Vertreter der Besitzinteressen im Begriff sind, die grandioseste Dummheit zu machen. Nun, wohl bekomme ihnen diese Praxis!

Das Koalitionsrecht wird den Arbeitern durch die Anwendung reaktionärer Vereinsgesetze immer mehr verkümmert. Die bairische Regierung macht von ihrem Vereinsgesetz, welches mit dem sächsischen „Juwel“ auf gleicher Stufe steht, den Arbeiterkoalitionen gegenüber einen rigorosen Gebrauch. Furchtsame Büreaukraten und brutale Unternehmer sehen in den Arbeiterorganisationen nämlich die Ursache alles Uebels, aber die Leute, welche bei Ausübung ihres Berufs mit den Organisationen in Verbindung treten, fällen ein ganz anderes Urtheil über die Wirksamkeit der Vereine. In dem jetzt erschienenen Jahresbericht der bairischen Fabrikinspektoren heißt es: Die Arbeiter-Ausschüsse konnten sich wenig entwickeln. Dagegen haben die Arbeiterorganisationen sich wohlthätig erwiesen.

Recht interessant ist, was in dieser Beziehung der schwäbische Bericht sagt: „Die sozialdemokratische Beschwerdekommission entfaltete im Vergleich zu jener der ordnungsliebenden Arbeitervereine eine regere Thätigkeit. Letztere war nur mit zwei berechtigten Beschwerden an den Fabrikinspektor herangetreten, während die erstere eine weitaus größere Anzahl Beschwerden anbrachte, die größtentheils als zutreffend sich erwiesen und auch nach Thunlichkeit mit Hülfe der Polizeibehörden abgestellt wurden.“

Der Bericht konstatirt, daß an dem, was als Fortschritt im vergangenen Jahre bezeichnet werden darf, in erster Linie die Arbeiter selbst und besonders ihre Organisationen mitgewirkt haben. Der Bericht sagt:

„Die Arbeiterschaft entwickelt eine lebhafte und nicht erfolglose Thätigkeit zum Zwecke der Verbesserung der Arbeits- und Lohnbedingungen. Sie nimmt wachsenden Antheil an der Durchführung der Schutzgesetze. Sie betheiligt sich eifrig und opferwillig an sozialen Einrichtungen aller Art (Krankenkassen, Gewerbegerichten, Arbeitsämtern, Volksbüreaus ꝛc.), sowie an Bildungs- und Wohlfahrtsbestrebungen (Arbeiterbildungsvereinen, Unterstützung Arbeitsloser, Sanatorien ꝛc.).“ An anderer Stelle heißt es: „Die hinsichtlich der Verringerung der Arbeitsdauer erzielten Erfolge waren großentheils oder ausschließlich dem Vorgehen der Arbeitnehmer selbst zu verdanken und führten den Werth starker, gut geleiteter Arbeiterorganisationen wieder deutlich vor Augen.“

Dazu bemerkt die „Frankf. Ztg.“: „Wird man aus diesen hier objektiv konstatirten Thatsachen endlich einmal etwas lernen! Da bekämpfen die Ordnungsmänner die Sozialdemokratie als den Umsturz, betragen sich aber so, daß die Arbeiter nur im Wege der sozialdemokratischen Organisation in so und so viel Fällen zu ihrem Rechte kommen können. Jetzt hat man auch den Schlüssel, warum Magistrate so gerne die Koalitionsfreiheit der Arbeiter unterbinden.“

Das Stumm'sche Bevormundungssystem, das im Saarrevier gegen die Arbeiter verübt wird und sie in ihren Menschenrechten verkürzt, blos weil sie das Unglück haben, den König Stumm als „Brotherrn“ zu haben, d. h. ihm seine Millionen verdienen zu müssen, wird wieder hell beleuchtet durch einen neuen Ukas, von dem der „Freis. Ztg.“ Mittheilung gemacht wird. Danach hat Kommerzienrath Böcking zu Halberg, der Schwager des Frhrn. v. Stumm, auf des Letzteren Veranlassung ein neues Reglement erlassen in Betreff der Vereine und der Vergnügungen der Arbeiter, nach welchem ein Arbeiter der Stumm'schen Werke keinem Fachverein angehören darf. In Betreff der Vergnügungsvereine darf sich der Arbeiter nur einem Verein anschließen. Auch darf ein solcher Verein während des Jahres nur eine einzige Festlichkeit abhalten. Ausflüge, Fahnenweihen, Stiftungsfeste sind dabei mit einzurechnen. Vereinen, welche auf solche Festlichkeiten verzichten, soll es gestattet sein, einen Ball jährlich abhalten zu dürfen. Arbeiter, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, werden entlassen. Zur Verlesung dieses Reglements wurden vom Kommerzienrath Böcking die Vorstandsmitglieder der Vereine eingeladen, mit Ausnahme der katholischen Arbeitervereine.

Und die Verkünder solcher entwürdigenden, den Menschen zum Sklaven herabdrückenden Vorschriften erdreisten sich noch, sich als Vertheidiger der „Freiheit der Arbeiter“ aufzuspielen!

Der Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie wird nicht, wie beabsichtigt war, in Linz, sondern in Prag abgehalten werden. Diese Stadt war schon früher in Aussicht genommen, da aber einige Schwierigkeiten zu überwinden waren, hatten unsere Genossen auch in Linz Vorkehrungen getroffen. Die Hindernisse in Prag sind nun gehoben und so folgen unsere österreichischen Parteigenossen der Einladung nach Prag um so lieber, als sie Werth darauf legen, daß der Parteitag der internationalen Sozialdemokratie Oesterreichs auf dem klassischen Boden des bürgerlichen Nationalitätenzwistes stattfinde, in der Stadt, die vor Kurzem noch vom Grafen Thun und seinem Ausnahmezustand beherrscht war.

Im englischen Unterhause beantragte am Montag bei der Berathung über den Marineetat der Abg. Labouchère zu dem Posten „Präsenzstand“ eine Verminderung der Mannschaften um 1000 Mann. Der erste Lord der Admiralität, Göschen, erklärte darauf, England könne alle Schiffe bemannen, die zur Abfahrt fertig sein würden. Wenn es 5000 Reservisten in Dienst stelle und wenn jedes seetüchtige Fahrzeug in Dienst gestellt wäre, so könne die Bemannung mit Einberufung von 11 000 Reservisten vollkommen werden. England habe jetzt bei Weitem mehr Schiffe in Dienst als je zuvor in Friedenszeiten, er glaube fest, ebenso viele wie die übrigen europäischen Mächte zusammen. Die Politik der Regierung sei bestrebt, eine Streitmacht zur Verfügung zu haben, auf Grund deren England sicher darauf bauen könne, daß seine Interessen in allen Erdtheilen, wo sie angegriffen würden, auch vertheidigt werden könnten. Allein dieser Voranschlag sei keine Provozirung. Das Flottenprogramm sei schon im November vorigen Jahres festgestellt worden, also zu einer Zeit, als noch keine ernsten Fragen entstanden waren. Darauf wurde das Amendement Labouchère mit 262 Stimmen gegen 45 Stimmen verworfen und der von der Regierung vorgeschlagene Präsenzstand mit 261 Stimmen gegen 45 Stimmen angenommen.

Die belgische klerikale Regierung, die nicht mit Unrecht fürchtet, daß ihre Herrlichkeit nicht mehr von langer Dauer sein wird, trägt sich auch mit dem Gedanken einer Wahlrechtsverschlechterung, obwohl erst vor wenigen Jahren das Wahlgesetz nach den Wünschen der Klerikalen geschaffen worden ist. Aber die schlauen Leutchen sehen, daß sie sich verrechnet haben. Darum will man ändern, so lange man die Macht in Händen hat. Durch Zerschlagen der großen städtischen Wahlkreise und raffinirte Wahlkreisgeometrie zu Schaden der Arbeiterbevölkerung und zu Gunsten der Regierungsanhänger hofft man einen Theil der sozialdemokratischen Deputirten aus der Kammer zu verdrängen. Dieser Versuch kann aber der Regierung und dem Könige recht theuer zu stehen kommen.

Zu förmlichen Straßenkämpfen kam es in der belgischen Stadt Mecheln wegen einer Maßregel der klerikalen Regierung, der Annullirung der liberalen Kommunalwahlen durch die klerikale Behörde. Straßenkämpfe fanden zwischen den Anhängern beider Parteien statt; mehrere Personen wurden verwundet. Auf die berittene Polizei wurde mit Steinen geworfen. Der Oberst wurde schwer am Kopfe verletzt. Auch Bürger